



**Vorlage
Nr. 38**

an die 28. Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
über den

**Entwurf
des Zehnten Kirchengesetzes
zur Änderung des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes**

Die Kirchenleitung legt der 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens den anliegenden Entwurf des Zehnten Kirchengesetzes zur Änderung des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes vor.

Die Begründung zum Gesetzentwurf und die Synopse sind beigelegt.

Dresden, am 19. Oktober 2022

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

gez.
Tobias Bilz
Landesbischof

Anlagen

**Zehntes Kirchengesetz
zur Änderung des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes
Vom 2022**

Reg.-Nr.: 6030 BA I ()

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nummer 4 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes**

§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer und der Kirchenbeamten sowie ihrer Hinterbliebenen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 25. März 1991 (ABl. S. A 29), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2021 (ABl. S. A 284) wird wie folgt gefasst:

„2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser kirchlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient und der Versorgungsberechtigte für die Dauer der Beurlaubung einen Versorgungsbeitrag zahlt,“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung:

Durch die Änderung erfolgt eine Angleichung an § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (BeamtVG), an dem sich das Landeskirchliche Versorgungsgesetz orientiert. Damit wird klargestellt, dass die Anerkennung einer Beurlaubung als ruhegehaltfähige Dienstzeit von der Zahlung eines Versorgungsbeitrages während der Beurlaubung durch die versorgungsberechtigten Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten abhängig ist, um den späteren Versorgungsanspruch abzusichern. Die Zahlung des Versorgungsbeitrages kann auch von dem aufnehmenden Dienstherrn für den Versorgungsberechtigten übernommen werden.

10. Änderung des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes – Synopse

Geltendes Recht	Vorschlag
§ 9 Ruhegehaltfähige Dienstzeit	§ 9 Ruhegehaltfähige Dienstzeit
(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Versorgungsberechtigte vom Tag der ersten Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- oder Ausbildungsverhältnis in der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen, im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik oder einer seiner Gliedkirchen, in einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse oder Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche unterstehen, zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit 1. (weggefallen) 2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser kirchlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, 3. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge, 4. eines Wartestandes aufgrund eines Disziplinarurteils.	(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Versorgungsberechtigte vom Tag der ersten Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- oder Ausbildungsverhältnis in der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen, im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik oder einer seiner Gliedkirchen, in einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse oder Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche unterstehen, zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit 1. (weggefallen) 2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser kirchlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient und der Versorgungsberechtigte für die Dauer der Beurlaubung einen Versorgungsbeitrag zahlt, 3. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge, 4. eines Wartestandes aufgrund eines Disziplinarurteils.

